

Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht / Betreuungsvollmacht

Nach § 1901a BGB muss eine **PATIENTENVERFÜGUNG** schriftlich erteilt werden. Dagegen ist ihr Widerruf formlos, also auch mündlich möglich.

Mit **Beschluss vom 06.07.2016 XII ZB 61/16** hat der **Bundesgerichtshof** u.a. Stellung zu der Frage genommen, welche inhaltlichen Voraussetzungen an eine **Patientenverfügung** zu stellen sind. In dem Beschluss führt der BGH aus, dass eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur dann unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung, mit welchem das Rechtsinstitut der Patientenverfügung im Betreuungsrecht verankert wurde, macht der BGH deutlich, dass die Äußerung "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung darstellt. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Dieser Beschluss setzt die bisherige Rechtsprechung des BGH fort und konkretisiert sie.

In der Praxis ist oft problematisch, ob der behandelnde Arzt die Unterschrift unter einer ihm vorgelegten Patientenverfügung als echt anerkennen kann / darf.

Die notarielle Beurkundung oder notarielle Unterschriftsbeglaubigung sorgt für Sicherheit: Der Notar stellt die Identität der Beteiligten fest, klärt über die Bedeutung und Tragweite von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung auf und verweigert die Beurkundung, wenn er Zweifel an der Geschäftsfähigkeit hat. Schließlich veranlasst der Notar auf Wunsch des Beteiligten die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister.

Eine Broschüre zur Patientenverfügung mit Formulierungshilfen stellt das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz als Download zur Verfügung unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>

Von der demnach nur rein medizinische Fragen betreffenden Patientenverfügung zu unterscheiden ist die **VORSORGEVOLLMACHT**, die auch zu Lebzeiten des nicht mehr geschäftsfähigen Vollmachtgebers wirken kann.

Auch hier wird schon aus den vorbezeichneten Gründen notarielle Unterschriftsbeglaubigung bzw notarielle Beurkundung anzuraten sein.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist grundsätzlich notarielle Form geboten. Dies betrifft vor allem Vereinbarungen über Grundstücks- oder Wohneigentum (Faustformel: muss der Bevollmächtigte zum Notar, muss auch der Vollmachtgeber beim Notar gewesen sein).

Materiell-rechtlich regelt § 1813 I Nr. 3 BGB, dass Verfügungen des Vormunds, Pflegers oder Betreuers über ein Giro- oder Kontokorrentkonto grundsätzlich (und unabhängig von der Höhe) genehmigungsfrei sind. Dadurch soll ua die Besorgung von Geldgeschäften betreuter Menschen vereinfacht werden.

1. Patientenverfügung:

Mit einer Patientenverfügung können Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall geäußert werden, in dem ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt. Da die Erklärungen nur schwer so genau zu formulieren sind, dass sie dem Arzt in der konkreten Situation die Entscheidung genau

Morgenstern

Rechtsanwalt

vorgeben, ist es wichtig, dass die Patientenverfügung durch eine Vorsorgevollmacht ergänzt wird. Denn der Bevollmächtigte ist dann in der Lage, den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen gegenüber den Ärzten durchzusetzen. Der Gesetzgeber hat es so formuliert: "Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt", liegt eine Patientenverfügung vor. Sie muss mindestens schriftlich abgefasst werden. Die notarielle Form bietet darüber hinaus Sicherheit bezüglich der Identitätsfeststellung und Dokumentation der Geschäftsfähigkeit."

2. Vorsorgevollmacht:

Die Vorsorgevollmacht ist das ideale Instrument, um die eigene Zukunft auch für den Fall selbst zu gestalten, dass man selber nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Eine solche kann nicht nur infolge Alters oder Gebrechlichkeit eintreten, sondern auch durch Krankheit oder plötzliche Notsituationen. Deshalb ist auch niemand zu jung, über eine Vorsorgevollmacht nachzudenken. Das Durchschnittsalter der Vollmachtgeberinnen und Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Registrierung bei der Bundesnotarkammer liegt mit über 65 Jahren viel zu hoch – gemessen an der Bedeutung der Vorsorgevollmacht auch für jüngere Menschen. Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden. Denn ein vom Vormundschaftsgericht eingesetzter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 1896 BGB) dann nicht erforderlich, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann. Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt: Mit einer Vorsorgevollmacht kann man "in gesunden Tagen" die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei später eintretender Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt.

3. Betreuungsverfügung:

Anders als mit einer Vorsorgevollmacht wird durch eine Betreuungsverfügung die Einschaltung des Gerichts zwar nicht vermieden. Durch eine Betreuungsverfügung kann aber Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung genommen werden. So können die Person und/oder auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung festgelegt werden.

Das Gericht bzw. der Betreuer sind im Grundsatz an diese Wünsche gebunden. Eine andere Person darf nur dann durch das Gericht bestellt werden, wenn sich die in der Betreuungsverfügung genannte Person als ungeeignet erweist. Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt das Gericht.

Auch unterliegt der Betreuer gesetzlichen Beschränkungen und der gerichtlichen Überwachung. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Vorsorgebevollmächtigten. In Vorsorgevollmachten werden Betreuungsverfügungen häufig als "Notlösung" für den Fall aufgenommen, dass die in erster Linie gewünschte Vertretung durch die Vertrauensperson scheitert.

Anwaltskanzlei Morgenstern

Winkelriedweg 59 44141 Dortmund

Tel 0231 477 48 73

Fax 0231 477 48 75

web www.ra-morgenstern.de

Mail info@ra-morgenstern.de

Alles was Ihr gutes Recht ist